



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Befugnisse bei der Identitätsfeststellung einschränken  
(Drs. 18/13716)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 6 wird Buchst. a wie folgt gefasst:

„a) In Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „zu verhindern“ durch die Wörter „zu verhüten, die aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten sind“ ersetzt.“

### **Begründung:**

Der Gesetzentwurf möchte die Identitätsfeststellung an einer Kontrollstelle ermöglichen, die von der Polizei „zum Schutz von gefahrenträchtigen Großereignissen“ oder „eingebunden in spezifische polizeiliche Ermittlungsstrategien der Gefahrenabwehr“ eingerichtet worden ist.

Die Regelungen weiten – entgegen dem Gesamtkonzept des Gesetzentwurfes – die Befugnis Kompetenzen der Polizei weiter aus. Darüber hinaus können sie auch durch die weit dehbare Auslegungsfähigkeit der gewählten Begrifflichkeiten zu einer erheblichen Ausweitung von Eingriffsmöglichkeiten führen.

So kann wohl eine große Menge an Veranstaltungen unter den Begriff des „fahrenträchtigen Großereignisses“ subsumiert werden.

Was genau unter „spezifischen polizeilichen Ermittlungsstrategien der Gefahrenabwehr“ zu verstehen ist, lässt sich auch unter Heranziehung der Begründung nicht abschließend bestimmen. Darüber hinaus sind diese „Strategien“ regelmäßig als Verschlussache eingestuft, sodass den Betroffenen nur eine sehr beschränkte Möglichkeit bliebe, die Rechtmäßigkeit der Identitätsfeststellung zu erkennen.

Die Ausweitung des Art. 13 PAG an dieser Stelle ist daher abzulehnen und die geplanten Änderungen entsprechend zu verwerfen.